

Ansprechpersonen:

Für die Buchstaben:

A-G

Hans-Jörg Tichelmann
Telefon: 07721/913-7251

H-K, R

Anke Schafferhans
Telefon: 07721/913-7302

L-Q

Simone Adamek
Telefon: 07721/913-7250

S-Z

Beate Reckerziegel
Telefon: 07721/913-7226

Besucheranschrift



Voltastraße 3
78050 Villingen-Schwenningen
(Rückseite Agentur für Arbeit)



Über diesen QR-Code
gelangen Sie auf die
Ansicht in Google Maps



Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Versorgungsamt / Betreuungsbehörde

Leitung: Daniel Springmann

Postanschrift:

Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
Telefon: 07721/913-7305
Fax: 07721/913-8691
Mail: Betreuungsbehoerde@Lrasbk.de
www.lrasbk.de/Betreuungsbehoerde

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag: 8.00-11.30 Uhr
Donnerstag: 14.00-17.30 Uhr
Freitag: keine Sprechzeiten

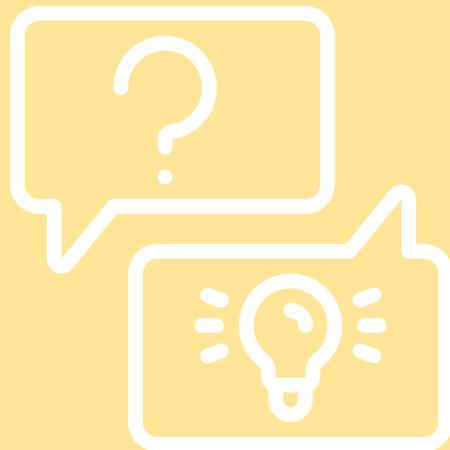
**Nach Absprache sind auch Termine
außerhalb unserer Öffnungszeiten möglich.**

Betreuungsbehörde

Information,
Beratung & Vermittlung
für Angehörige,
Betroffene und Interessierte



Wie kann eine rechtliche Betreuung vermieden werden?



Was passiert mit mir, wenn ich geschäftsunfähig werde?

Was ist eine Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung?

Was darf ein/e Betreuer*in für mich regeln?

Werde ich durch eine rechtliche Betreuung entmündigt?

Wer unterstützt mich als (ehrenamtliche/r) Betreuer*in?

Welche Aufgaben hat die Betreuungsbehörde?

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur noch teilweise selbst regeln können und keine ausreichende Vorsorge (z.B. durch eine Vorsorgevollmacht) getroffen haben, kann nach dem Betreuungsgesetz eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden.

Die Betreuungsbehörde

- informiert und berät Bürger*innen, Betreuer*innen und Interessierte über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und über andere Hilfen, durch die eine Betreuung vermieden werden kann.
- unterstützt das Betreuungsgericht durch fachliche Stellungnahmen, in denen unter anderem geeignete Betreuer vorgeschlagen werden.
- ist befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen öffentlich zu beglaubigen.
Bitte vereinbaren Sie hierfür vorab einen Termin.

Patientenverfügungen dürfen hingegen nicht von der Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt werden.

Weitere Informationen zum Betreuungs- und Schwerbehindertenrecht finden Sie auf www.LRASBK.de.

